

**Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen
Vom 3. April 2018**

Aufgrund des § 38 des Landesbesoldungsgesetzes (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 2012, 153 f.) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 39) erlässt die Fachhochschule Kiel nach Beschlussfassung durch den Senat vom 29. März 2018 folgende Satzung:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung stehen unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (2) Soll eine Professorin oder ein Professor Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 LBVO von insgesamt mehr als 34 vom Hundert des W 2 Grundgehaltssatzes erhalten, kann der 34 vom Hundert überschießende Anteil nur befristet für drei Jahre gewährt werden.
- (3) Nach § 32 Absatz 2 SHBesG nehmen die Leistungsbezüge an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Das Präsidium berichtet dem Senat einmal jährlich in der Dezember-Sitzung über die Anzahl der Vergabefälle, sowie über die Höhe. Die Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeben sich aus den jeweiligen Stufenzugehörigkeiten, die dem Senat ebenfalls mitgeteilt werden.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Wer von einer anderen Hochschule kommt und bereits einen Leistungsbezug gewährt bekommen hat, kann einen unwiderruflichen Berufungs-Leistungsbezug bis zur gleichen Höhe, aber nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 2 erhalten.

(2) Ferner kann das Präsidium einen unwiderruflichen Berufungs-Leistungsbezug bis zu 10 vom Hundert gewähren, wenn es der Profilbildung des Fachbereichs oder dem Interesse der Hochschule dient.

(3) Aus Anlass eines Rufes einer anderen Hochschule oder eines Einstellungsangebots eines anderen Arbeitgebers kann das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass ohne Befristung bis zu 5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 2 als monatlicher Bleibe-Leistungsbezug gewähren.

§ 5

Regelmäßige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung und Wissenstransfer, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel in den letzten fünf Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden zum 1.12. eines jeden Jahres vergeben. Ein Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs ist von der Professorinnen und Professoren schriftlich bis zum 31.5. über das Dekanat an das Präsidium zu stellen. Der Antrag ist unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Wissenstransfer zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

Das Verfahren zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch durch die Vertretungen der Studierendenschaft ausgelöst werden.

(3) Für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in der Anlage der Satzung genannten Kriterien und Punktwerte. Bei der Bewertung können bis zu 100 Punkte vergeben werden. Die Erfüllung der Kriterien wird von einer Kommission des Fachbereichs überprüft und dem Präsidium über das Dekanat schriftlich vorgelegt. Die Fachbereichskommission besteht mindestens aus der Dekanin oder dem Dekan, den Prodekaninnen und den Prodekanen, der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und einer Studentin oder einem Studenten aus dem Konvent des Fachbereichs. Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der zu beurteilenden Person mit weniger als 67 Punkten bewertet werden. Die betroffene Person erhält eine Ausfertigung der Bewertung durch die Kommission und einer etwaigen abweichenden Bewertung durch das Präsidium.

(4) Die Leistungsbezüge erfolgen in folgenden Stufen:

1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu fünf vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,

2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu zehn vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,

3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu 15 vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule,

4. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu 20 vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

5. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe bis zu 25 vom Hundert des W2-Grundgehaltssatzes, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in der Anlage der Satzung genannten Kriterien und Punktwerte.

In besonderen Fällen können die Vomhundertsätze des Satzes 1 verdoppelt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Professorin oder der Professor keine oder nur niedrige Berufungs-Leistungsbezüge erhalten hat.

(4) Die besonderen Leistungsbezüge der jeweiligen Stufe werden als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben. Wird die Stufe im nächsten Verfahren bestätigt oder die nächste Stufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug des vorangegangenen Verfahrens unbefristet weiter gewährt. Die Entfristung kann bereits nach zwei Jahren beantragt werden.

(5) Professorinnen und Professoren, deren Dienstverhältnis wegen der Übernahme eines Wahlamtes ruht oder die an eine andere Hochschule abgeordnet werden bzw. die beurlaubt sind, dürfen nicht benachteiligt werden. Ihre Rechte aus dieser Satzung werden gewahrt.

§ 6

Einmalige Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Die Gewährung von Einmalzahlungen wird in der Regel an die Erreichung von zuvor vereinbarten Zielen geknüpft. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Präsidium von der vorherigen Zielvereinbarung absehen, insbesondere wenn es gilt, zeitnah außergewöhnliche Leistungen zu honorieren.

(2) Einmalzahlungen können bis zur Höhe eines monatlichen W 2-Grundgehaltes gezahlt werden.

(3) Das Präsidium berichtet dem Senat jährlich einmal in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 7

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(2) Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen werden monatlich für die Dauer des Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhabens durch das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben befristet. Mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Ende der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(2) Die hauptamtliche Präsidentin oder der Präsident hat Anspruch auf monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 40 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W 3.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler erhält eine Funktionszulage bis zu dem in Anlage 9 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Höchstbetrag. Die Höhe wird im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung von Dienstalage und Zahl der Amtsperioden vorgeschlagen.

(4) Nebenamtlich in der Selbstverwaltung tätige Professorinnen und Professoren, soweit sie nach W 2 oder W 3 besoldet werden, erhalten für die Dauer ihrer Dienstzeit monatliche Funktionszulagen nach Maßgabe folgender Tabelle:

- Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 12,5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
- Dekaninnen und Dekane 10 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
- Prodekaninnen und Prodekane 5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2
- Vorsitzende der Prüfungsausschüsse 5 vom Hundert des Grundgehaltssatzes W2

(5) Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung wegen der Wahrnehmung einer Funktion bleibt von der Zahlung einer Funktionszulage unberührt.

§ 9

Härteklausele

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung der Tätigkeit wegen der Versorgung minderjähriger Kinder oder wegen der Pflege kranker oder behinderter Kinder, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern erfolgt ist.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung oder Unterbrechung aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Behinderung erfolgt ist.

§ 10

Schlichtung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids des Präsidiums die Schlichtungsstelle anzurufen, wenn die Entscheidung des Präsidiums von ihrem oder seinem Antrag auf besondere Leistungsbezüge nach § 5 dieser

Satzung abweicht und eine andere Einstufung erfolgt. Die Anrufung der Schlichtungsstelle gilt als Widerspruch gemäß §§ 68 ff. VwGO. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ruht das förmliche Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Professores (darunter mindestens eine Professorin) der Hochschule. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Vorher soll sie die Antragstellerin oder den Antragsteller und das Präsidium anhören und in einem gemeinsamen Gespräch auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestellt der Senat der Hochschule. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 11

Schlussvorschriften

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält spätestens sechs Monate nach Ablauf der Antragsfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Antragstellung einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung von Leistungsbezügen oder die Ablehnung des Antrags mit den nach Maßgabe dieser Satzung notwendigen Begründungen mitgeteilt wird. Im Falle der Gewährung sind die Höhe der Leistungsbezüge, Gewährungszeitraum und Ruhegehaltfähigkeit mitzuteilen sowie die Feststellung, dass die gewährten Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018, die Anlage erst zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Satzung der Fachhochschule Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 9. August 2005 (NBl. MWV Schl.-H. 2005, S. 612), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 1/2015, S. 87) tritt zum 31. Dezember 2017, die Anlage zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 7 LBVO wurde durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. April 2018 - Az.: III 532 - erteilt.

Kiel, 3. April 2018
Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -

Zusammenfassung des Kriterienkatalogs

Erwartung	Meßgröße	Stufe				
		1	2	3	4	5
Inhaltliche und formal strukturierte Lehrveranstaltungen	Evaluationen der letzten Semester. Punktabzüge bei unterdurchschnittlicher Performance	10	10	9	9	9
Mitwirkung an den Interdisziplinären Wochen	im Durchschnitt mindestens 1 ECTS-Punkt oder 2 Veranstaltungen pro Studienjahr	7	7	6	6	6
Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben	Beurteilung nach Ermessen der Kommission	5	5	4	4	4
Betreuung von durchschnittlich mindestens vier Abschlussarbeiten pro Semester	Bei Teilerreichung werden die Prozentpunkte gequotelt.	7	7	6	6	6
Erreichbarkeit für Studierende	Wie wird die Erreichbarkeit sichergestellt? Feste Sprechzeiten, Open door policy, virtuell? Beurteilung nach Ermessen der Kommission	7	7	6	6	6
Gender- und diversitysensible Lehre	Gab es Beschwerden? Wie sehen die Beurteilungen in den regelmäßigen Evaluationen zu diesem Punkt aus? Beurteilung nach Ermessen der Kommission	7	6	5	5	5
Mitwirkung an der Digitalisierung der Lehre	z.B. Einsatz von Moodle.	7	7	7	6	6
Konkrete Beiträge zur Umsetzung der Leitsätze	Beurteilung nach Ermessen der Kommission	5	5	5	4	4
Pflege der persönlichen Internetseite	Augenscheinnahme	5	4	3	3	3
Mitwirkung an externen Kommissionen <u>oder</u> Übernahme von Aufträgen zum Wohle der Hochschule	Welche Aktivitäten gibt es? Beurteilung nach Ermessen der Kommission		4	4	4	3
Ausrichtung von mindestens einer Fachtagung	Erwartung erfüllt? Ja/nein			4	3	3
Besuch von mindestens zehn didaktischen Fortbildungsveranstaltungen (INSIDE TEACH), davon mindestens vier in den ersten beiden Jahren	Erwartung erfüllt? Ja/nein	10				
Antrittsvorlesung (INSIDE SHOW)	Erwartung erfüllt? Ja/nein	10				
Mindestens zehn Teilnahmen an INSIDE DATE (Jour fixe für Neuberufene)	Erwartung erfüllt? Ja/nein	10				
Fachspezifische Fort- und Weiterbildung	Selbstauskunft. Beurteilung nach Ermessen der Kommission		5	6	7	7
Besuch von mindestens zehn didaktischen Fortbildungsveranstaltungen (INSIDE TEACH)	Erwartung erfüllt? Ja/nein		6	5	5	3
Unterstützung von Neuberufenen/LfbA/Lehrbeauftragten	Selbstauskunft. Beurteilung nach Ermessen der Kommission		5	5	5	5
Mitarbeit in der Selbstverwaltung	welche Ämter wurden übernommen. Mitgliedschaft in Konvent, Senat und deren Ausschüssen (nicht nur als Stellvertr.)		7	7	7	5
Frei zu wählende Leistung, die geeignet ist, die Hochschulentwicklungsstrategie zu unterstützen. Die Absichten zu den überobligatorischen Leistungen können zu Beginn des Beurteilungszeitraums der jeweiligen Stufe gegenüber dem Dekanat oder dem Präsidium schriftlich fixiert werden.	Überobligatorische Leistungen, zB: Projekte, Internationalisierung, Forschung, Wissenstransfer, Online-Module erstellt, Interdisziplinäre Aktivitäten usw. Beurteilung nach Ermessen der Kommission	10	15	18	20	25
Summe		100	100	100	100	100

Lehre
Vertretung der Hochschule nach innen und außen
Eigene Fort- und Weiterbildung
Selbstverwaltung